



## I. – Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 – Name** Der UHC Kerzers-Müntschemier ist ein Verein gemäss Art 60 ff. des Schweizerischen ZGB.
- Art. 2 – Zweck** Der UHC Kerzers-Müntschemier bezweckt:
- Die Pflege und Förderung des Unihockeysports,
  - die Pflege der Kameradschaft und die Förderung der sportlichen Fairness,
  - die Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften zu ermöglichen.
- Art. 3 – Sitz** Der Sitz des UHC Kerzers-Müntschemier ist Kerzers.
- Art. 4 – Neutralität** Der UHC Kerzers-Müntschemier ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 5 – Vertretung** Der UHC Kerzers-Müntschemier kann seine Interessen und die Interessen des Unihockey-Sportes gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen von swiss unihockey selber vertreten.
- Art.6 – Ethik Charta** Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für Aktivitäten des UHC Kerzers-Müntschemiers (siehe Anhang II)  
Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.  
Anhang II Sport rauchfrei
- Art. 7 – Vereinsjahr** Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr dauern vom 1.Mai bis zum 30. April des folgenden Jahres.

## II. – Mitgliedschaft

Verein

- Art. 8 – Mitgliedschaft** Der UHC Kerzers-Müntschemier ist Mitglied von swiss unihockey und dessen Unterverbände gemäss den Statuten von swiss unihockey.

- Art. 9 – Mitglieder** Der UHC Kerzers-Müntschemier besteht aus Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Mitspielenden, Junioren und weiteren.

Aktivmitglieder

- Art. 10 – Aufnahme** Als Mitglied kann jede Person aufgenommen werden. Aufnahme gesuche in den Verein sind schriftlich an ein Vorstandsmitglied einzureichen. Aufnahme gesuche von Minderjährigen müssen von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.  
Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

#### **Art. 11 – Rechte**

Die Mitglieder besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statutarischen Befugnisse. Sie besitzen ab dem Alter von 16 Jahren das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

Aktivmitglieder und Junioren sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.

Mitspielende haben das Recht am Trainingsbetrieb teilzunehmen. Sie besitzen aber kein Recht zur Teilnahme am Spielbetrieb und besitzen keine Spielerlizenz von swiss unihockey.

#### **Art. 12 – Pflichten**

Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen des UHC Kerzers-Müntschemier und den ihm übergeordneten Organisationen verpflichtet.

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Trainings und die Vereinsanlässe zu besuchen. Absenzen sind zu melden.

Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereins nachteilig sein kann. Die Mitglieder akzeptieren den im Anhang III enthaltenen Verhaltenskodex.

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederbeiträge sind dem Gebührenreglement im Anhang I zu entnehmen.

Die Gebühr für die Spielerlizenz von swiss unihockey ist im Mitgliederbeitrag der Aktivmitglieder inbegriffen.

#### **Art. 13 – Versicherung**

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen (Training, Turniere, Versammlungen) ab.

#### **Art. 14 – Austritt/Ausschluss**

Der Austritt aus dem UHC Kerzers-Müntschemier ist nur auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich. Er ist schriftlich spätestens 14 Tage (Datum des Poststempels) vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand bekannt zu geben. Das austretende Mitglied hat für das laufende Jahr seinen Mitgliederbeitrag voll zu entrichten.

Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, mit einer Zweidrittels-Mehrheit in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendieren oder vom Verein ausschliessen. Ein diesbezüglicher Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

### III. – Finanzielles

#### **Art. 15 – Einnahmen**

Die Einnahmen des UHC Kerzers-Müntschemier bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Sponsorenbeiträgen

- Sonstigen Beiträgen

#### **Art. 16 – Haftung**

Für seine Verbindlichkeiten haftet der UHC Kerzers-Müntschemier allein und nur mit seinem Vermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder auf swiss unihockey mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.

#### **Art. 17 – Rückgriff**

Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf dieses Rückgriff nehmen.

### IV. – Organe

#### **Art. 18 – Organe**

Die Organe des UHC Kerzers-Müntschemier

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Kontrollstelle

#### A – Mitgliederversammlung

#### **Art. 19 – Ordentliche**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage zuvor allen Mitgliedern anzukündigen.

Anträge der Mitglieder sind bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten einzureichen.

#### **Art. 20 – Ausserordentliche**

Weitere ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.

Der Vorstand hat innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

Fristen gelten dieselben wie in Art. 19.

#### **Art. 21 – Geschäfte**

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung umfassen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Genehmigung der Jahresberichte
- Kenntnisnahme der Ein- und Austritte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahlen
- Abstimmung über Anträge
- Statutenänderungen

**Art. 22 – Stimmberechtigung** Jedes Aktivmitglied ab dem 16. Lebensjahr verfügt über eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich.

**Art. 23 – Abstimmungen** Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.

Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## B – Der Vorstand

**Art. 24 – Aufgaben** Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet den UHC Kerzers-Müntschemier und vertritt ihn gegen aussen.

Er bestellt die Kommissionen und Funktionäre, sofern diese nicht von der Mitgliederversammlung bestimmt werden und legt deren Pflichten fest.

Die Vorstandsmitglieder sind einzelunterschriftsberechtigt. Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorschriften von swiss unihockey sowie dessen Kommissionen und Abteilungen.

Er sorgt für die Information der Mitglieder und bereitet die Stellungnahmen zu Veröffentlichungen der Verbandsgremien sowie zu den Traktanden der Ligaverbandskonferenzen vor.

**Art. 25 – Zusammensetzung** Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.

## C – Kontrollstelle

**Art. 26 – Wahl, Aufgaben** Die Kontrollstelle besteht aus einem Rechnungsrevisor, welcher von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Rechnungsrevisor nimmt die Revision der Kasse jährlich vor und erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Er hat das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und kann die Vereinsakten frei einsehen.

## V – Schlussbestimmungen

**Art.27 – Statutenänderung** Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt zu geben, damit die Meinungsbildung frei stattfinden kann.

Für Beschlüsse über Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

**Art. 28 – Auflösung** Für die Auflösung des UHC Kerzers-Müntschemier ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung sind allfällige Vermögenswerte zur Förderung des Unihockeysports zu verwenden.

**Art. 29 – Inkrafttreten** Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 31. Mai 2017 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 21. Mai 2011.

Kerzers, 26. April 2017

UHC Kerzers-Müntschemier

Präsident

Sekretär

Roland Wettstein

Mario Jaun

# Anhang I: Gebührenreglement

## Gebührenreglement des UHC Kerzers-Müntschemier

- Art. 1 – Zweck** Dieses Gebührenreglement regelt die Gebühren und Entschädigungen des UHC Kerzers-Müntschemier.
- Art. 2 – Gebühren** Die Mitgliederbeiträge betragen
- |                                     |                |
|-------------------------------------|----------------|
| a. Aktivmitglieder                  | Fr. 280.-      |
| b. Passivmitglieder                 | mind. Fr. 25.- |
| c. Junioren A (über 16 Jahren)      | Fr. 180.-      |
| d. Junioren (B-D) (unter 16 Jahren) | Fr. 130.-      |
| e. Kinderunihockey                  | Fr. 80.-       |
| f. Mitspielende                     | Fr. 80.-       |
| g. Funktionäre                      | Fr. 0.-        |
- Für Neu- und Doppellizenzierungen wird jeweils ab dem 01.01. ein reduzierter Mitgliederbeitrag verrechnet
- |                                     |           |
|-------------------------------------|-----------|
| h. Aktivmitglieder                  | Fr. 180.- |
| i. Junioren A (über 16 Jahren)      | Fr. 150.- |
| j. Junioren (B-D) (unter 16 Jahren) | Fr. 100.- |
- Die Gebühr für die Spielerlizenz von swissunihockey ist im Mitgliederbeitrag der Aktivmitglieder und Junioren inbegriffen.
- Art. 3 – Entschädigungen** Die Entschädigungen betragen
- |                                  |                    |
|----------------------------------|--------------------|
| a. Spielertrainer Aktive         | Fr. 400.-          |
| b. Trainer Junioren              | Fr. 800.-          |
| c. Assistent Trainer Junioren    | Fr. 400.-          |
| d. Zuschlag Trainer bei J+S Team | Fr. 300.-          |
| e. Trainer Kinderunihockey       | Fr. 300.-          |
| f. Trainer extern                | gem. Vertrag       |
| g. Schiedsrichter                | Fr. 700.-          |
| h. J&S-Coach                     | gem. J&S-Reglement |
| i. Vorstandsmitglied             | Fr. 300.-          |
- Art. 4 – Bussen** Helfereinsätze  
Der Verein behält sich vor, bei einem unentschuldigtem Fernbleiben von Helfereinsätzen eine Busse in der Höhe von Fr. 50.- bis Fr. 500.- auszusprechen. Der genaue Betrag wird bei einem Vergehen im Vorstand entschieden.
- Schiedsrichterbussen  
Allfällige Schiedsrichterbussen vom Verband werden von der Entschädigung abgezogen.

**Art. 5 – Diverse Beiträge**

Trainerausbildungen  
Die obligatorischen J+S Traineraus- und Weiterbildungen werden durch den Verein finanziert.

Schiedsrichterausbildungen  
Die Schiedsrichterurse werden durch den Verein bezahlt.

Ausrüstung Schiedsrichter  
Die Kosten für die obligatorische Ausrüstung werden durch den Verein bezahlt.

Teambeiträge  
Jedes Team erhält pro lizenzierten Spieler/Saison 15.- zur freien Verfügung für Turniere, Jahresessen etc. Der Betrag muss bis Ende Vereinsjahr eingefordert werden.

**Art. 6 – Auszahlungen**

Die Auszahlungen erfolgen nur gegen eine Quittung über den entsprechenden Betrag.

**Art. 7 – Inkrafttreten**

Dieses Gebührenreglement tritt mit der Annahme durch die Hauptversammlung vom 15. August 2020 in Kraft.

Kerzers, 15. August 2020

UHC Kerzers-Müntschemier

Präsident

Sekretär

Roland Wettstein

Mario Jaun

## Anhang II: Ethik-Charta und Sport rauchfrei

### Art. 1 – Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!  
Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

#### **1 Gleichbehandlung für alle!**

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

#### **2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!**

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

#### **3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!**

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

#### **4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!**

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

#### **5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!**

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

#### **6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!**

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

#### **7 Absage an Doping und Suchtmittel!**

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

[www.spiritofsport.ch](http://www.spiritofsport.ch)

### Art. 2 – Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- a. Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- b. Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- c. Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- d. Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
  - i. Wettkämpfe
  - ii. Trainings
  - iii. Sitzungen (inkl. HV/MV)
  - iv. Spezielle Anlässe z.B. Weihnachtsfeiern.



## Anhang III: Verhaltenskodex

### Art. 1 – Zweck

Der Verhaltenskodex beinhaltet Weisungen, wie sich die Spieler an Trainings, Wettkämpfen und Vereinsanlässen zu verhalten haben. Der UHC Kerzers-Müntschemier hat keine eigenen Vereinsimmobilien und ist darauf angewiesen in den Hallen verschiedener Gemeinden trainieren und spielen zu können.

### Art. 2 – Weisungen

Die Weisungen sind:

- a. Übermässiger Lärm ist sowohl in, wie auch ausserhalb der Hallen zu unterlassen. Dazu gehören Automotoren, Musik, Gelächter, usw.
- b. Räumlichkeiten (Turnhalle, Garderoben, Dusche) werden so hinterlassen, wie sie angetroffen wurden. Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich nach den Trainings entsprechende Kontrollen zu machen:
  - i. Geräte sind korrekt verräumt.
  - ii. Abfall und Pet-Flaschen in entsprechenden Behälter entsorgt.
  - iii. Licht gelöscht
  - iv. Fenster und Türen geschlossen.
- c. Vereinseigenes wie auch gemietetes Material ist sorgfältig zu behandeln. Vandalismus ist fehl am Platz.
- d. Auf Anwohner, Nachbarn und andere Benutzer ist Rücksicht zu nehmen.
- e. Auf Alkoholkonsum auf dem Trainings- und Spielgelände ist zu verzichten.

### Art. 3 – Sanktionen

Bei Verstoss gegen die in Artikel 2 des Verhaltenskodex aufgelisteten Weisungen ist der Vorstand in Zusammenarbeit mit den Trainern befugt Spieler zu sanktionieren. Je nach Härte der Vergehen kann die Sanktion bis zum Vereinsausschluss gemäss Artikel 14 der Statuten führen.

### Art. 4 – Inkrafttreten

Dieser Verhaltenskodex tritt mit der Annahme durch die Hauptversammlung vom 21. Mai 2011 in Kraft.

Kerzers, 21. Mai 2011

UHC Kerzers-Müntschemier

Präsident

Sekretär

Roland Wettstein

David Löffel